



Einladung zur ordentlichen

Gemeindeversammlung

Mittwoch, 03. Juni 2026, 19.30 Uhr
Mehrzweckhalle Schulhaus am Bach



Frühere Türöffnung und Begegnung mit dem Gemeinderat

«Die Türen zur Gemeindeversammlung
öffnen ab 19.00 Uhr. In dieser Zeit stehen wir
Ihnen gerne für Fragen und persönliche
Gespräche zur Verfügung.»

BRUNO RIEM
Gemeindepäsident

Impressum

Herausgeber

Gemeinderat Wichtrach
Stadelfeldstrasse 20
3114 Wichtrach

Druck

Jost Druck AG
Rathausplatz 4
3600 Thun

Nächste Ausgabe

Ordentl. Gemeindeversammlung
vom 03. Dezember 2026



Inhaltsverzeichnis

Traktandenliste	4
Neugierig auf unsere Geschäfte?	5
Reglement Biodiversität	7
Personalreglement	10
Ersatz Wasserleitung Thunstrasse	11
Schulraumerweiterung Stadelfeld	14
Jahresrechnung	18
Umsetzung Datenschutzgesetz	20
Wasserversorgung: Trinkwasserqualität	23
Wir suchen DICH	24

Einladung zur ordentlichen Gemeindeversammlung

Traktandenliste

1. Reglement über die Beitragszahlungen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft, Aufhebung; Beratung und Genehmigung
2. Personalreglement, Anpassung; Beratung und Genehmigung
3. Wasserleitung Thunstrasse, Sanierung, Verpflichtungskredit; Beratung und Genehmigung
4. Schulraum Stadelfeld, Realisierung Etappe 1, Verpflichtungskredit; Beratung und Genehmigung
5. Informationen
 - 5.1 Jahresrechnung 2025
 - 5.2 Jahresbericht der Datenaufsichtsstelle und Information über Änderungen per 01. September 2026 im übergeordneten Gesetz KDSG
 - 5.3 Trinkwasserqualität
6. Verschiedenes

Auflage

Die Unterlagen zu den Geschäften Nrn. 1 bis 4 liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung zur Einsichtnahme bei der Verwaltung öffentlich auf oder können über die Gemeindewebsite eingesehen werden.

Rechtsmittel

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, mit Beschwerde schriftlich und begründet angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 30 Tage und beginnt am Tag nach der Gemeindeversammlung (Artikel 41 in Verbindung mit Artikel 65 ff. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG). Soweit der Inhalt dieser Botschaft angefochten werden soll, ist die Beschwerde innert zehn Tagen ab der Zustellung beim Regierungsrat Bern-Mittelland einzureichen. Zudem wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Rügepflicht gemäss Artikel 49a des Gemeindegesetzes (GG) hingewiesen.

Protokoll

Das Protokoll wird vom 11. Juni bis 13. Juli 2026 bei der Verwaltung aufgelegt und über die Website der Gemeinde veröffentlicht. Gegen die Abfassung kann innerhalb dieser Frist schriftlich und begründet Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

Stimmrecht

Alle Einwohnerinnen und Einwohner sind zu dieser Versammlung herzlich eingeladen. Stimmberechtigt sind Personen, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind.

Antrags- und stimmberechtigt sind ausschliesslich Stimmberechtigte. Nicht stimmberechtigte Teilnehmende können Verständnisfragen stellen, jedoch nicht an der Diskussion oder Meinungsbildung teilnehmen.

DER GEMEINDERAT



Kurzer Überblick zuerst

Neugierig auf unsere Geschäfte?

Unsere Geschäfte in aller Kürze – klar, übersichtlich und auf den Punkt gebracht. Die ausführlichen Details finden Sie dann auf den folgenden Seiten.

Reglement Biodiversität

Die Gemeinde hat im Jahr 2016 ein Reglement eingeführt, um die Biodiversität und Landschaft mit finanziellen Beiträgen zu fördern. Seither hat sich jedoch vieles verändert. Heute unterstützen Bund und Kanton die Landwirtschaft bereits umfassend mit verschiedenen Programmen. Dadurch ist der zusätzliche Nutzen der kommunalen Beiträge kleiner geworden. Gleichzeitig ist der Aufwand für die Verwaltung hoch.

Die bestehenden Verträge mit den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern laufen noch bis Ende 2026. Danach werden keine neuen Verträge mehr abgeschlossen. Die Gemeinde möchte ihre Mittel künftig gezielter einsetzen.

Das bedeutet aber keinen Rückzug der Biodiversitätsförderung. Im Gegenteil: Die Gemeinde will weiterhin aktiv bleiben und ihre Gelder verstärkt für konkrete Projekte mit klarer Wirkung einsetzen, zum Beispiel für ökologische Aufwertungen auf eigenen Flächen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb, das bisherige Reglement aufzuheben.

BRUNO RIEM
Gemeindepräsident



Personalreglement

Das Personalreglement der Gemeinde Wichtrach wurde zuletzt 2023 angepasst. Aufgrund geänderter kantonalen Vorgaben, insbesondere im Lohnsystem, ist eine Revision notwendig. Zudem wurden einzelne Bestimmungen klarer formuliert, um die Anwendung im Alltag zu erleichtern.

Die Anpassungen betreffen unter anderem das Lohnsystem, den Gesundheitsschutz, die Gleichbehandlung sowie Regelungen zum Krankentaggeld und zu Entschädigungen für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit. Ein Teil der Änderungen ist zwingend, da sich das übergeordnete Gesetz ab Juli 2026 ändert.

Insgesamt handelt es sich um eine gezielte Weiterentwicklung. Die Grundstruktur bleibt bestehen und für die Mitarbeitenden ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen im Arbeitsalltag. Auch die finanziellen Auswirkungen sind gering.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Personalreglement zu genehmigen.

BRUNO RIEM
Gemeindepräsident

Ersatz Wasserleitung Thunstrasse

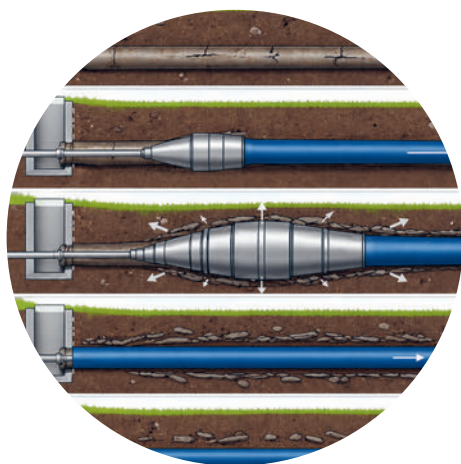
Der Kanton plant, im Jahr 2028 den Belag der Thunstrasse (ab dem Kreisverkehr bis Gemeindegrenze Kiesen-Wichtrach) zu erneuern. Deshalb müssen die darunterliegenden Leitungen vorgängig überprüft und bei Bedarf ersetzt werden. Ein Abschnitt der Trinkwasserleitung stammt noch aus dem Jahr 1955 und hat seine Lebensdauer fast erreicht. Zudem ist die Leitung heute zu klein dimensioniert, was zu Druckverlusten führt.

Die Gemeinde plant deshalb, die rund 885 Meter lange Trinkwasserleitung zu ersetzen und teilweise anzupassen. Die Arbeiten sollen im Jahr 2027 ausgeführt werden und dauern voraussichtlich 16 bis 20 Wochen. Um Kosten zu sparen, wird ein modernes Verfahren eingesetzt, bei welchem die neue Leitung durch die alte Leitung eingebaut wird.

Die Gesamtkosten betragen rund CHF 870'000.— und werden von der Spezialfinanzierung der Wasserversorgung getragen. Die jährlichen Folgekosten sind gering.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den entsprechenden Verpflichtungskredit zu genehmigen.

YVES MÜHLEMATTER
Gemeinderat



Schulraumerweiterung Stadelfeld

Die Gemeinde Wichtrach hat an der Urnenabstimmung 2023 entschieden, die dezentralen Schulstandorte beizubehalten und die Schulanlagen Stadelfeld und am Bach schrittweise zu erweitern und zu sanieren. Für die Erweiterung des Raumangebots in der Schulanlage Stadelfeld wurde ein Studienauftrag durchgeführt. Aus mehreren Bewerbungen wurde ein Projekt ausgewählt, das nun weiterbearbeitet wird.

Die bisherigen Ergebnisse zeigen, dass der geplante Ausbau der Schulanlage Stadelfeld erhebliche Kosten verursachen wird. Um diese besser zu klären und zu optimieren, soll nun ein Vorprojekt erarbeitet werden. Dabei werden die Planung vertieft, Einsparungen geprüft und eine genauere Kostenschätzung erstellt.

Erst auf dieser Grundlage soll später ein Projektierungs- und Ausführungskredit beschlossen werden. Ziel ist es, die neuen Schulräume rechtzeitig auf das Schuljahr 2029/2030 zu erstellen.

Für die Erarbeitung des Vorprojekts beantragt der Gemeinderat einen Planungskredit von CHF 555'000.—. Damit werden die nächsten Planungsschritte finanziert, um das Projekt sorgfältig und realistisch weiterzuentwickeln.

BRUNO RIEM
Gemeindepräsident



Traktandum 1

Reglement Biodiversität

Weniger Bürokratie, klarere Zuständigkeiten und gezielter Mitteleinsatz: Der Gemeinderat beantragt die Aufhebung des bisherigen Reglements.

Ausgangslage

Am 7. Dezember 2016 haben die Stimmberechtigten das Reglement über Beitragszahlungen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft genehmigt. Ziel war es, besondere Leistungen zur Biodiversitätsförderung durch kommunale Beiträge zu unterstützen.

Seither haben sich die agrarpolitischen Rahmenbedingungen auf Bundes- und Kantonsebene weiterentwickelt. Landwirtschaftliche Betriebe werden heute über verschiedene Instrumente, insbesondere Direktzahlungen, Qualitätsprogramme und Vernetzungsprojekte umfassend unterstützt. Vor diesem Hintergrund ist die Rolle der kommunalen Beiträge neu zu beurteilen.

Die bestehenden Bewirtschaftungsverträge der Gemeinde wurden mit Beschluss des Gemeinderates bis spätestens Ende 2026 verlängert. Eine Überprüfung des Systems hat gezeigt, dass Aufwand und zusätzliche Steuerungswirkung der kommunalen Beiträge unter den heutigen Rahmenbedingungen in einem veränderten Verhältnis stehen.



«Die bisherigen Leistungen der Bewirtschaftenden werden anerkannt, die Gemeinde richtet ihre Förderung künftig gezielt weiter.»

BRUNO RIEM
Gemeindepäsident

Unabhängig davon investiert die Gemeinde bereits heute erhebliche Mittel in die Biodiversität auf gemeindeeigenen Flächen (Pflege von Biotopen, Bekämpfung invasiver Neophyten, Unterhalt erhaltenswerter Bäume, ökologische Aufwertungen usw.).

Die jährlichen Beiträge an die Bewirtschaftungsverträge betragen rund CHF 14'000.–.

Gründe für die Aufhebung

- Weiterentwicklung der gesetzlichen und agrarpolitischen Rahmenbedingungen
- Leistungen werden bereits über Instrumente von Bund und Kanton abgegolten
- Administrativer Aufwand im Verhältnis zur zusätzlichen Wirkung
- Fehlende klare Perspektive für ein eigenständiges kommunales Vertragsmodell ab 2027
- Strategische Fokussierung auf priorisierte, wirkungsorientierte Massnahmen

Der Gemeinderat ist nach sorgfältiger Prüfung zum Schluss gekommen, dass das bestehende Reglement unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht mehr das geeignete Instrument darstellt.

Künftige Ausrichtung

Die Aufhebung bedeutet keinen Rückzug aus der Biodiversitätsförderung, sondern eine Weiterentwicklung der bisherigen Strategie. Die Gemeinde Wichtrach wird auch künftig Massnahmen zur Förderung der Biodiversität umsetzen.

Die bisher für die Bewirtschaftungsverträge eingesetzten Mittel sollen ab 2027 gezielt und projektbezogen eingesetzt werden, insbesondere für:

- ökologische Aufwertungen auf gemeindeeigenen Flächen
- klar definierte Projekte mit messbarer Wirkung
- langfristige und administrativ schlank umsetzbare Lösungen

Die bestehenden Verträge laufen gemäss Beschluss des Gemeinderates spätestens per 31. Dezember 2026 aus. Neue Verträge werden nicht mehr abgeschlossen.

Die betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter wurden vor Publikation der Botschaft schriftlich über die beabsichtigte Antragstellung informiert und werden nach dem Entscheid der Gemeindeversammlung erneut orientiert.

Mit der Aufhebung des Reglements wird auch die dazugehörige Verordnung über Beitragszahlungen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft per 31. Dezember 2026 aufgehoben.

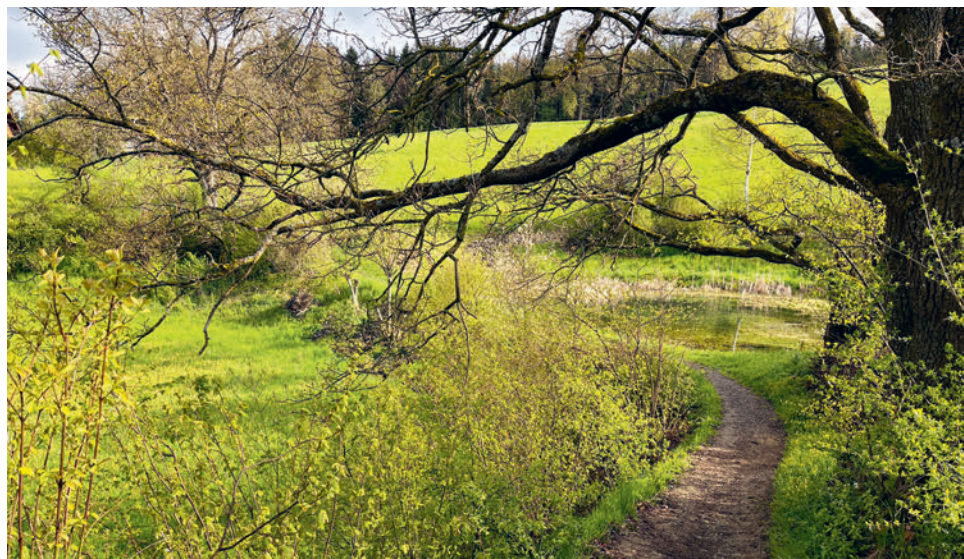
Genehmigungsprozess

Der Gemeinderat hat die Aufhebung des Reglements an seiner Sitzung vom 23. Februar 2026 verabschiedet und beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung.

Das aufzuhebende Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Antrag Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über Beitragszahlungen zur Förderung der Biodiversität und der Landschaft vom 7. Dezember 2016 aufzuheben.



**«Die Zukunft sollte
man nicht vorhersehen
wollen, sondern mög-
lich machen.»**

Antoine de Saint-Exupéry

Traktandum 2

Personalreglement

Klarer, aktueller und gesetzeskonform. Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung des revidierten Personalreglements.

Ausgangslage

Das Personalreglement der Gemeinde Wichtrach wurde letztmals im Jahr 2023 teilrevidiert. Seither haben sich insbesondere im Bereich des Lohnsystems die kantonalen Vorgaben verändert.

Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Änderungen im Reglement umzusetzen.

Gleichzeitig wurden einzelne Bestimmungen klarer formuliert, damit das Reglement im Alltag einfacher angewendet werden kann.

Wesentliche Änderungen

Die wichtigsten Änderungen betreffen vor allem klare Regeln für:

- Präzisierung der personalpolitischen Grundsätze, insbesondere in den Bereichen Gleichbehandlung und Gesundheitsschutz
- Anpassungen im Lohnsystem zur Umsetzung der kantonalen Vorgaben
- Ergänzungen im Bereich Krankentaggeld
- Präzisierungen bei Entschädigungen für Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit
- Ergänzung von Revisionsbestimmungen

Ein Teil der Änderungen, insbesondere im Bereich des Lohnsystems, ist rechtlich zwingend, da das übergeordnete Gesetz per 1. Juli 2026 ändern wird.

Was ändert sich?

Die Revision stellt eine gezielte Weiterentwicklung des bestehenden Personalreglements dar. Die bewährte Struktur bleibt erhalten.

Die Anpassungen schaffen klare und zeitgemässe Grundlagen für das Personalwesen der Gemeinde und tragen zu einer einheitlichen und praxistauglichen Anwendung bei.

Die Änderungen haben keine direkten finanziellen Auswirkungen. Allfällige Auswirkungen bewegen sich im Rahmen des ordentlichen Personalaufwandes. Für die Mitarbeitenden der Gemeinde ergeben sich dadurch keine grundlegenden Veränderungen im Arbeitsalltag.

Personalverordnung

Im Zusammenhang mit der Revision des Personalreglements hat der Gemeinderat auch einzelne Bestimmungen der Personalverordnung angepasst.

Diese Anpassungen betreffen die operative Umsetzung und liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

Sie sind nicht Gegenstand des Beschlusses der Gemeindeversammlung.

Genehmigungsprozess

Der Gemeinderat hat die Revision des Reglements an seiner Sitzung vom 30. März 2026 verabschiedet und beantragt der Gemeindeversammlung die Zustimmung.

Das Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf.

Antrag Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das revidierte Personalreglement zu genehmigen.

Traktandum 3

Ersatz Wasserleitung Thunstrasse

Verbesserung der Versorgungssicherheit und Reduktion künftiger Unterhaltskosten durch den Ersatz alter Leitungen.

Ausgangslage

Der Kanton beabsichtigt, im Jahr 2028 den Belag der Thunstrasse (ab dem Kreisverkehr bis Gemeindegrenze Kiesen-Wichtrach) zu erneuern. Dementsprechend sind allfällige Leitungserneuerungen vorgängig auszuführen.

somit beinahe erreicht. Aus diesem Grund und weil der betroffene Leitungsabschnitt gemäss der Generalen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu klein dimensioniert ist, was zu grossen Druckverlusten führt, soll die Trinkwasserleitung innerhalb des gekennzeichneten Bereichs ersetzt werden.

rund 885 m. Auf diesem Abschnitt sind sechs Hydranten, vierzehn Hausanschlüsse sowie vier Abzweiger des Ringleitungsnetzes vorhanden, welche im Zuge der Erneuerung neu anzuschliessen sind. Zusätzlich werden drei der sechs Hydranten versetzt, einer am bestehenden Standort ersetzt und ein Hydrant wird ersatzlos aufgehoben.



Aufgrund der Länge und Lage der zu ersetzenden Trinkwasserleitung erfolgt die Erneuerung mittels Berstlining-Verfahren, in welchem die neue Leitung durch die alte Leitung eingebaut wird. Durch dieses Verfahren können massiv Kosten gespart werden.

Das Berstliningverfahren birgt aber auch Risiken, da die Untergrundverhältnisse nicht vollständig bekannt sind. Zudem können benachbarte Werkleitungen unbemerkt beschädigt oder verschoben werden. Bei zu geringer Überdeckung der zu berstenden Leitung besteht ausserdem die Gefahr von Terrainrhebungen oder Belagsschäden. Trotz dieser Risiken ist das Verfahren praxisbewährt und die geschätzten Baukosten von rund CHF 723'000.— deutlich tiefer als bei einem Ersatz in konventioneller Bauweise im offenen Graben. Die Kosten für den Ersatz der Trinkwasserleitung im offenen Grabenbau werden auf 1.33 Mio. Franken (+/- 25 %) geschätzt.

Ein Grossteil der öffentlichen Trinkwasserleitung in diesem Perimeter ist bereits neueren Alters. Der Teilabschnitt ab Kreisverkehr bis nach der Liegenschaft Thunstrasse 48 wurde Mitte der 1950er Jahre erstellt und seither nicht erneuert. Diese Leitungen haben die zu erwartende Lebensdauer von 80 Jahren

Massnahmen im Detail

Das Projekt umfasst den Ersatz der Trinkwasserleitung ab der Thunstrasse 1 (ab dem Kreisverkehr) bis nach der Liegenschaft Thunstrasse 48. Die Gesamtlänge der zu erneuernden Leitung beträgt

Bauablauf und Zeitplan

Unter anderem zur Vorbeugung von Schäden erfolgt die Ausführung in mehreren Teiletappen. Die vorgesehenen sieben Etappen werden von der Liegenschaft

Thunstrasse 48 aus in Richtung Norden ausgeführt.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung während der Ausführung sind im gesamten Projektperimeter provisorische Leitungen für die Hausanschlüsse und die Hauptleitung erforderlich. Da bei tiefen Temperaturen die Gefahr des Einfrierens besteht, ist vorgesehen, die Arbeiten im Frühling 2027 an die Hand zu nehmen. Es wird mit einer Bauzeit von 16 bis 20 Wochen gerechnet.

oder Erträgen für die Gemeinde verbunden sind, ist das beschlussfassende Organ, in diesem Fall die Gemeindeversammlung, vorgängig und umfassend zu informieren. Diese Information ist wichtig, damit sich das zuständige Organ ein Bild der finanziellen Auswirkungen seines Entscheids machen kann.

Konkret ist zu informieren über:

- die einmaligen Investitions- und Nebenkosten abzüglich allfälliger Subventionen
- die wiederkehrenden Kosten wie Abschreibungen, Kapitalverzinsung und Betrieb
- die Art der Finanzierung (eigene Mittel oder Fremdkapital)
- die Tragbarkeit und Auswirkungen auf die Gebührensituation

ning-Verfahrens sowie den zu erwartenden Materialteuerungen genügend Reserven (20 %) enthalten.

Sowohl den einmaligen Investitionskosten als auch den wiederkehrenden Folgekosten stehen die längerfristig erwarteten Einsparungen gegenüber, welche durch den Wegfall von Kosten für die Behebung von Lecks entstehen. Die Investition von CHF 870'000.— wird über die Spezialfinanzierung Wasserversorgung finanziert. Die Tragbarkeit ist gegeben. Die jährlichen Folgekosten zulasten der Spezialfinanzierung betragen rund CHF 10'984.—. Aufgrund des Finanzierungsmodells der Wasserversorgung können die Abschreibungen der Spezialfinanzierung Werterhaltung entnommen werden.



«Die Gemeinde erneuert die bestehende Trinkwasserleitung zur Sicherstellung einer nachhaltigen Versorgung.»

YVES MÜHLEMATTER
Gemeinderat

Finanzierung

Artikel 58 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 (GV) verlangt eine transparente Information über die finanziellen Auswirkungen. Bei Beschlüssen, die unmittelbar oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Aufwendungen

Investitions- und Folgekosten

Aufgrund des vorliegenden Kostenvoranschlags muss für die vorstehend umschriebenen Arbeiten mit einmaligen Kosten von CHF 870'000.— gerechnet werden. In diesen Kosten sind aufgrund der erwähnten Risiken eines Berstli-

Subventionen

Die Erneuerung der Leitungen ist nicht subventionsberechtigt. Jedoch werden im Rahmen des Projekts voraussichtlich fünf Hydranten ersetzt. Diese werden durch die Gebäudeversicherung Bern mit einem Pauschalbetrag von CHF 3'000.— pro Stück subventioniert.

Bruttokreditprinzip

Da Ausgabenbeschlüsse gestützt auf die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Bern vom 23. Februar 2005 (FHDV) über die Gesamtkosten (brutto) zu fassen sind, wird der Stimmbevölkerung ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 870'000.— beantragt.

Antrag Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat beantragt für den Ersatz der Trinkwasserleitung Thunstrasse die Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 870'000.—.

Projektkosten

Honorare	CHF	75'670.—
Baumeisterarbeiten	CHF	189'175.—
Berstlining	CHF	195'661.—
Sanitärarbeiten	CHF	241'063.—
Baunebenkosten	CHF	21'620.—
Zwischentotal inkl. MwSt.	CHF	723'189.—
Reserven (20 %)	CHF	144'637.80
Investitionskosten inkl. MwSt. (gerundet)	CHF	870'000.—

Folgekosten (Berechnung ab Bruttokosten)

Jährliche Abschreibungskosten Spezialfinanzierung Wasserversorgung CHF 870'000.—
aufgeteilt auf 80 Jahre

CHF 10'875.—

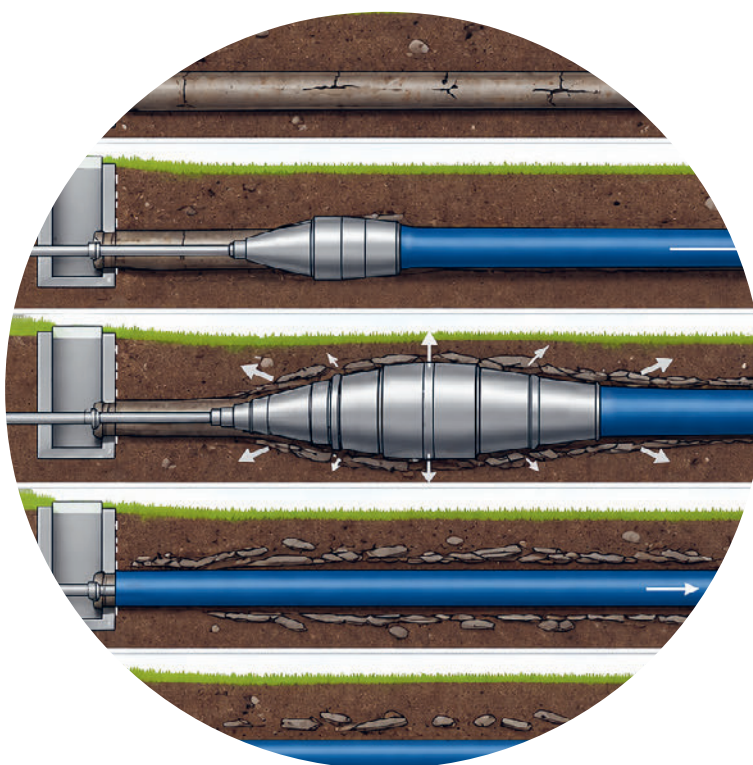
Jährliche kalkulatorische Zinskosten

(Durchschnittliches Kapital während Nutzungsdauer CHF 10'875.—) mit 1 %

CHF 108.75

Jährliche Folgekosten für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen

CHF 10'983.75



Schulraumerweiterung Stadelfeld

Für die Erarbeitung des Vorprojekts zur Realisierung des dringend benötigten Schulraums beantragt der Gemeinderat die Genehmigung eines Verpflichtungskredits.

Ausgangslage

Die Stimmbevölkerung hat sich an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 für die Beibehaltung der dezentralen Schulanlagen und eine Etappierung des Ausbaus resp. Sanierung der bestehenden Schulhäuser Stadelfeld und am Bach entschieden. Folglich hat der Gemeinderat an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2024 beantragt, dass in einem ersten Schritt für die Erweiterung des Raumangebots in der Schulanlage Stadelfeld ein sogenannter Studienauftrag (nach der Ordnung SIA 143 für Ord-

nung für Architektur- und Ingenieurstudienaufträge) durchgeführt werden soll. Die Stimmberechtigten sind diesem Antrag gefolgt und haben einen entsprechenden Verpflichtungskredit genehmigt.

Basierend auf den Vorgaben des Beschaffungsrechts wurde der Auftrag öffentlich ausgeschrieben und in der Bewerbungsfrist gingen insgesamt 14 Bewerbungen von renommierten Planungsbüros bei der Gemeinde Wichtrach ein.

Das vom Gemeinderat eingesetzte Beurteilungsgremium, bestehend aus qualifizierten Fachpersonen der Architektur, Landschaftsarchitektur

und einer Vertretung des Gemeinderats, wertete die Bewerbungen Ende März 2025 aus und die drei überzeugendsten Bewerbungen wurden zum Studienauftrag zugelassen. Selektioniert wurden die 3B Architekten AG aus Bern, Boegli Kramp Architekten AG aus Fribourg und Althaus Architekten plus AG aus Bern.

Im Dezember 2025 wurden die von den Planungsteams erarbeiteten Projekte durch das Beurteilungsgremium juriiert. **Anfangs 2026 hat der Gemeinderat auf Antrag des Beurteilungsgremiums entschieden, die Projektstudie des Planungsteams rund um die Althaus Architekten plus AG, Bern mit der Weiterbearbeitung und Ausführung zu beauftragen.** Dieser Zuschlag wurde nach der geltenden Gesetzgebung verfügt und ist nach Ablauf der Beschwerdefrist im Frühjahr 2026 in Rechtskraft erwachsen.

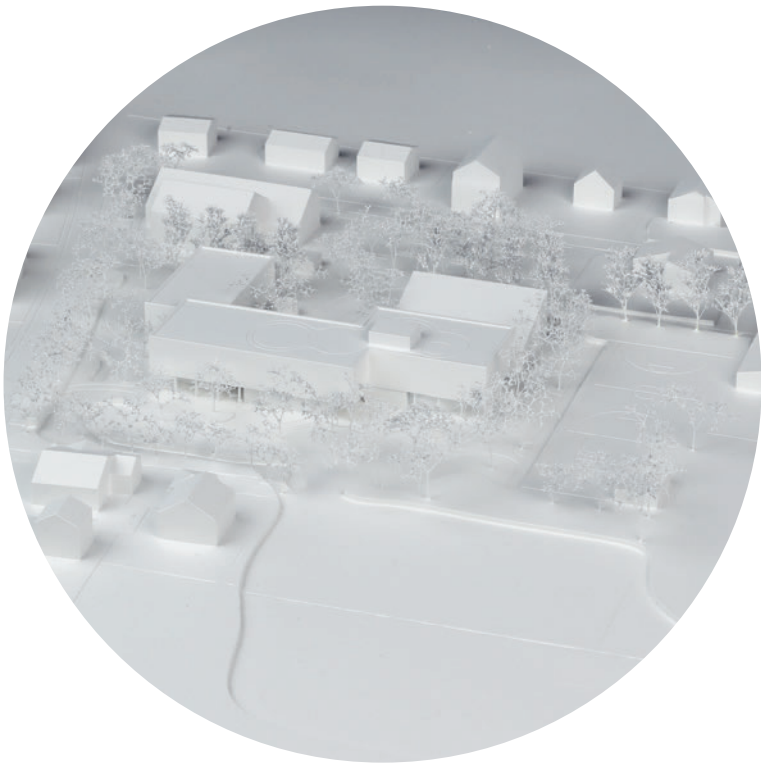
Eine umfassende Würdigung der eingereichten Projekte sowie die Begründung für den Zuschlag kann direkt dem Schlussbericht des Beurteilungsgremiums entnommen werden. Dieser kann auf der Website der Gemeinde Wichtrach (www.wichtrach.ch → Aktuelles → Projekte → Schulraum Stadelfeld – Realisierung Etappe 1) oder über den nachfolgenden QR-Code heruntergeladen werden.



Die Investitionskosten umfassen die Honorare für die Planungsleistungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Bauingenieurwesen, Gebäudetechnik sowie weitere Spezialistenleistungen wie Bauphysik und Brandschutz. Hinzu kommen weitere Aufwände für Nebenkosten, Zustandsuntersuchungen des Bestands sowie Entschädigungen für die externe Bauherrenbegleitung und die vom Gemeinderat eingesetzte Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Politik, Schule, Bevölkerung und Verwaltung.

Folgekosten

Gemäss den kantonalen Vorgaben werden Investitionen dieser Art innerhalb von fünf Jahren abgeschrieben. Somit ergeben sich aus den Abschreibungen für den beantragten Kreditbetrag jährliche Folgekosten von CHF 111'000.—. Hinzu kommen die kalkulatorischen Zinskosten von rund CHF 5'550.— pro Jahr. Mit weiteren Folgekosten ist nicht zu rechnen, da es sich um ein «Planungsgeschäft» und somit um einmalige Ausgaben handelt, welche keinen Unterhaltsbedarf o.ä. auslösen. Somit belaufen sich die jährlichen Folgekosten auf CHF 116'550.—.



Die Investition, deren Tragbarkeit gegeben ist, wird über den Steuerhaushalt finanziert. Die jährlichen Folgekosten zulasten des allgemeinen Haushalts belaufen sich auf rund einen Fünftel eines Steueranlagezehntels. Diese sind jedoch nicht liquiditätswirksam.

Antrag Gemeindeversammlung
Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung eines Verpflichtungskredits von CHF 555'000.— für die Erarbeitung eines Vorprojekts zur Erweiterung des Schulraums im Staldelfeld.

Projektkosten

Erarbeitung Vorprojekt	CHF	505'000.—
Zwischentotal inkl. MwSt.	CHF	505'000.—
Reserve für Unvorhergesehenes	CHF	50'000.—
Investitionskosten inkl. MwSt.	CHF	555'000.—

Folgekosten für den beantragten Verpflichtungskredit

Jährliche Abschreibungskosten <i>CHF 555'000.— aufgeteilt auf 5 Jahre</i>	CHF	111'000.—
Jährliche kalkulatorische Zinskosten <i>Verzinsung durchschnittliches Kapital (CHF 277'500.—) mit 2 %</i>	CHF	5'550.—
Jährliche Folgekosten für Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen	CHF	116'550.—

**«Sobald man
anfängt, steckt
man mittendrin.»**

Brigitte Fuchs

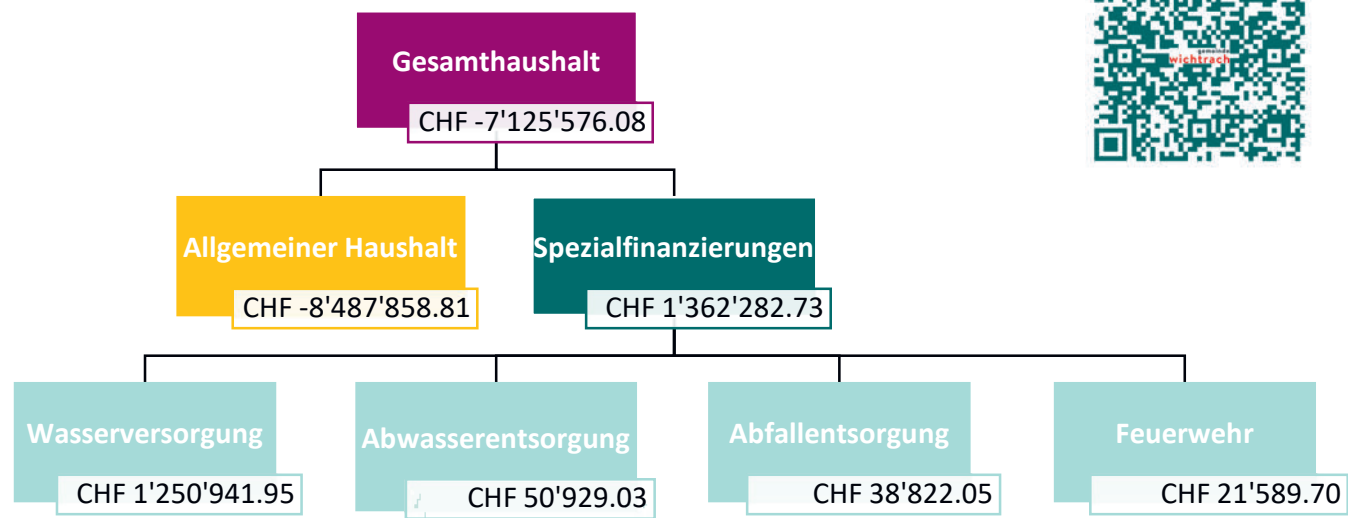
Informationen 5.1

Jahresrechnung

Mit der Überarbeitung der Gemeindeordnung wurde die Kompetenz zur Genehmigung der Jahresrechnung 2025 dem Gemeinderat übertragen. Dies, nachdem das Rechnungsprüfungsorgan die Jahresrechnung geprüft hat und die entsprechende Berichterstattung vorliegt. Die Gemeindeversammlung wird über die Resultate informiert.

Ergebnisse

Die Jahresrechnung 2025 hat mit folgenden Ergebnissen abgeschlossen:



Der Allgemeine Haushalt weist einen Aufwandüberschuss von CHF 8'487'858.81 aus. Hauptverantwortlich für das hohe Defizit ist die Umbilanzierung des Betrages von CHF 10'000'000.— zur Äufnung einer Spezialfinanzierung Vorfinanzierung Schulliegenschaften und Aussenanlagen. Dieser Vorgang wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 genehmigt. Selbstverständlich kann die Jahresrechnung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen oder über die Homepage heruntergeladen werden.

Eckdaten

Untenstehend haben wir die wichtigsten Eckdaten für Sie zusammengestellt.

	Rechnungsjahr	Budget	Vorjahresrechnung
Steuerertrag	12'395'204.20	11'404'100.—	11'352'615.—
Nettoinvestitionen	4'351'790.60	3'172'000.—	1'708'845.45
Bestand Finanzvermögen	16'951'743.39		16'034'181.70
Bestand Verwaltungsvermögen Gesamthaushalt	14'251'160.65		11'395'302.15
Fremdkapital	1'574'626.32		3'005'033.30
Eigenkapital	29'628'277.72		24'424'450.55
Bilanzüberschuss inkl. Reserven	4'776'851.61		13'264'710.42

Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans



Finances Publiques

AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Bericht des Rechnungsprüfungsorgans zur Jahresrechnung 2025

An die Gemeindeversammlung der

Einwohnergemeinde Wichtrach

Als Rechnungsprüfungsorgan haben wir die Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Wichtrach, bestehend aus Berichterstattung, Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft. Die Prüfungsarbeiten wurden 21. April 2026 beendet.

Verantwortung des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung der Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Gemeinderat für die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung des Rechnungsprüfungsorgans

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und der Arbeitshilfe für Rechnungsprüfungsorgane (AH RPO, Ausgabe 2016) vorgenommen. Die Prüfung haben wir so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den kantonalen und kommunalen gesetzlichen Vorschriften.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Befähigung gemäss Art. 123 GV und die besonderen Voraussetzungen gemäss Art. 124 GV erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbare Sachverhalte vorliegen.

Wir beantragen, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2025 mit Aktiven und Passiven von CHF 31'202'904.04 und einem Aufwandüberschuss von CHF 7'125'576.08 zu genehmigen.

Wichtrach, 21. April 2026

Das Rechnungsprüfungsorgan

FP Finances Publiques
AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Markus Stoll
Dipl. Finanzverwalter
Leitender Revisor

Petra Balmer
Dipl. Finanzverwalterin
Revisorin

Umsetzung Datenschutzgesetz

Anpassung an neue kantonale Vorgaben: Der Gemeinderat informiert über die Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes.

Ausgangslage

Der Kanton Bern hat sein Datenschutzgesetz überarbeitet. Damit werden die rechtlichen Vorgaben zum Umgang mit Personendaten angepasst. Eine wesentliche Änderung betrifft die Aufsicht: Diese liegt neu beim Kanton (Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern). Die bisherigen kommunalen Datenschutzaufsichtsstellen entfallen.

Unabhängig davon bearbeitet die Gemeinde Personendaten bereits heute im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und mit der erforderlichen Sorgfalt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Organisation, Prozesse und rechtlichen Grundlagen an die neuen kantonalen Bestimmungen anzupassen.

Die Umsetzung hat bis spätestens **31. August 2026** zu erfolgen.



«Für die Bevölkerung ändert sich wenig, die Gemeinde sorgt weiterhin für einen sorgfältigen und verantwortungsvollen Umgang mit persönlichen Daten.»

BRUNO RIEM
Gemeindepäsident

Wesentliche Änderungen

- Die Datenschutzaufsicht liegt neu beim Kanton
- Die gesetzlichen Vorgaben werden vereinheitlicht
- Die Anforderungen an Dokumentation und Transparenz werden präzisiert
- Der Umgang mit besonders sensiblen Daten wird klarer geregelt

Umsetzung in der Gemeinde

- Die Gemeinde setzt die neuen gesetzlichen Vorgaben fristgerecht um. Dabei werden insbesondere:
- die bestehenden Rechtserlasse überprüft und bei Bedarf angepasst,
 - die Bearbeitung von Personendaten systematisch erfasst und überprüft,
 - klare Zuständigkeiten und Abläufe festgelegt,
 - sowie die bestehenden Massnahmen zum Schutz der Daten weiter verbessert.

Die bisherigen Standards im Umgang mit Personendaten werden dabei weitergeführt und den neuen rechtlichen Vorgaben angepasst.

Kommunikation und Übergang

Im Rahmen dieser Botschaft wird **letztmals der Datenschutzbericht der bisherigen kommunalen Aufsichtsstelle publiziert.**

Mit dem Wechsel zur kantonalen Aufsicht entfällt künftig der Datenschutzbericht im Zusammenhang mit der Rechnungsprüfung.

Die Bevölkerung wird mit dieser Botschaft über die wichtigsten Änderungen und die neuen Zuständigkeiten informiert.

Was bedeutet das für Sie?

Für Sie als Einwohnerin oder Einwohner ändert sich im Alltag grundsätzlich nichts. Ihre Personendaten werden bereits heute mit grosser Sorgfalt und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bearbeitet.

Auch Ihre Rechte bleiben unverändert. Sie können weiterhin Auskunft über Ihre Daten verlangen oder eine Berichtigung beantragen.

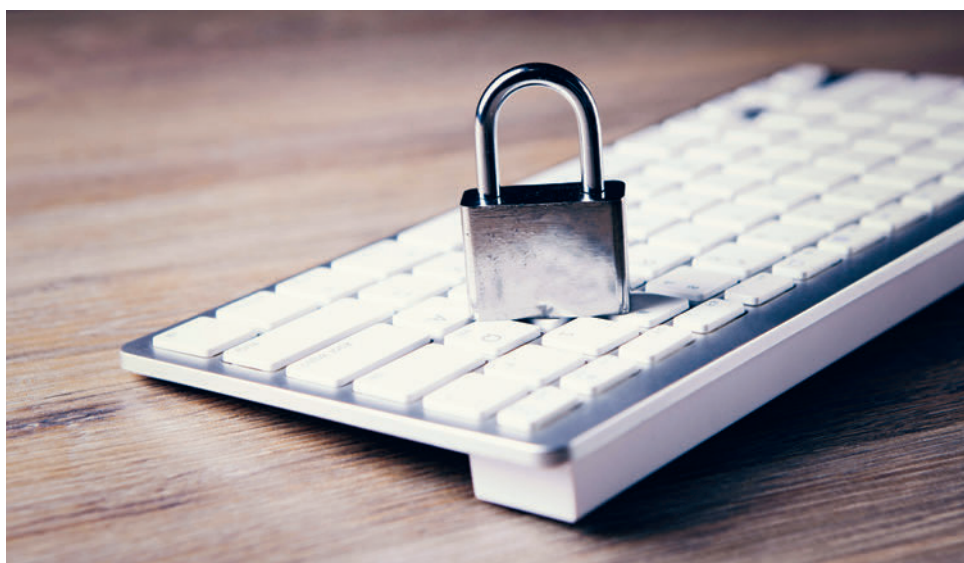
Neu ist einzig die Zuständigkeit der Aufsicht. Bei Fragen oder Anliegen zum Datenschutz können Sie sich wie bisher an die Gemeinde wenden. Zusätzlich steht Ihnen neu die kantonale Aufsichtsstelle (Datenschutzaufsichtsstelle des Kantons Bern) als unabhängige Anlaufstelle zur Verfügung.

Die Gemeinde bleibt weiterhin verantwortlich für einen sorgfältigen und gesetzeskonformen Umgang mit Ihren Daten.

Weiteres Vorgehen

Die erforderlichen Anpassungen der Rechtserlasse werden durch den Gemeinderat beschlossen. Da das übergeordnete Recht keinen Handlungsspielraum lässt, ist kein Beschluss durch die Gemeindeversammlung erforderlich.

Parallel dazu werden die organisatorischen und technischen Massnahmen zur Umsetzung des revidierten Datenschutzgesetzes weitergeführt und fristgerecht abgeschlossen.



Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans



Finances Publiques

AG für öffentliche Finanzen und Organisation

Jahresbericht der Datenschutzaufsichtsstelle 2025

An die Gemeindeversammlung der

Einwohnergemeinde Wichtrach

Als Datenschutzaufsichtsstelle der Einwohnergemeinde Wichtrach haben wir zusätzlich zu den Tätigkeiten als Rechnungsprüfungsorgan die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geprüft und geben auftragsgemäss Bericht:

Zuständige Stelle

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2014 sowie Art. 9 Abs. 1 des Datenschutzreglements vom 1. Juli 2010 ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Gestützt auf Art. 9 Abs. 1 des Datenschutzreglements ist das Rechnungsprüfungsorgan Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Berichtszeitraum

Art. 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung sowie Art. 9 Abs. 3 des Datenschutzreglements sehen die jährliche Berichterstattung vor. Dieser Bericht umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025.

Reklamationen und Beschwerden

Es sind keine Reklamationen oder Beschwerden in Bezug auf die Datenschutzbestimmungen eingegangen.

Bestätigung

Als Datenschutzaufsichtsstelle können wir hiermit bestätigen, dass die wesentlichen Vorschriften zu den Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Wichtrach 21. April 2026

Die Datenschutzaufsichtsstelle

Finances Publiques AG

Markus Stoll
Fachmann FRW
Dipl. Finanzverwalter
Leitender Revisor

Petra Balmer
dipl. Finanzverwalterin
Revisorin

Informationen 5.3

Wasserversorgung: Trinkwasserqualität

Gerne informieren wir die Bevölkerung umfassend und transparent über die Qualität unseres Trinkwassers.

Letzte bakteriologische Wasserproben (gesamte Versorgung) vom	April 2026
Letzte chemische Wasserproben Quellen Heiengraben und Bannhalde/Pfaffenmaad vom	April 2026
Letzte chemische Wasserproben Stufenpumpwerk Neuhaus vom	November 2025

	Nitratgehalt in mg/l	Gesamthärte in franz. Härtegrad (°f)	bakteriologische Qualität
Quelle Heiengraben (UV-Entkeimung)	23.8	36.0 (hart)	einwandfrei
Quellen Bannhalde/Pfaffenmaad (UV-Entkeimung)	19.3	38.0 (hart)	einwandfrei
Stufenpumpwerk Neuhaus Wasser ab Wasser- versorgung Münsingen	7.0	26.6 (ziemlich hart)	einwandfrei

Wasserbeschaffung

Das Leitungswasser der Wasserversorgung Wichtrach ist ein Mischwasser aus den Quellen Heiengraben und Bannhalde/Pfaffenmaad sowie ab dem Stufenpumpwerk Neuhaus in Münsingen. Das Grundwasserpumpwerk Mälchplatz wurde aufgrund der Bauarbeiten an der neuen Aaretalleitung des WVRB vorübergehend ausser Betrieb genommen. In niederschlagsreicheren Jahren besteht der Wasserbezug mehrheitlich aus Quellwasser. **So muss ab dem Netz stets mit einem Wasserhärtegrad von 24°f bis 38.2°f gerechnet werden.**

Quellwasser

Für das gesamte Quellwasser werden UV-Entkeimungsanlagen eingesetzt, die das Wasser mittels ultravioletten Lichts entkeimen (keine Chemie). Die neusten Probeergebnisse der Trinkwasserqualität sind auf der Website unserer Gemeinde ersichtlich:



Weitere Informationen

Für weitere Informationen über die Wasserqualität steht unser Brunnenmeister, Peter Hofmann, Tel. +41 31 780 19 51, zur Verfügung.

Private Wasserversorgungen

Es wird darauf hingewiesen, **dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Privatversorgungen** allfällige Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gemäss Art. 5 der Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) ebenfalls mindestens einmal jährlich über die Qualität des Trinkwassers informieren müssen.

Neue Kampagne

Wir suchen DICH

Die Gemeinde sucht Menschen aus Wichtrach für Fotoshootings, die Alltagssituationen aus unserem Zusammenleben zeigen.



«Wir stellen Herausforderungen im öffentlichen Raum nach und zeigen, wie wichtig gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme sind.»

BRUNO RIEM
Gemeindepäsident

Gesucht werden:

- **Kind, 3- bis 6-jährig**
Thema: Sauberer Spielplatz / Zigaretten
Kalenderwoche 32
(3. bis 7. August 2026)
- **Zwei Jugendliche**
Thema: Vandalismus / defektes Bike
Kalenderwoche 32
(3. bis 7. August 2026)
- **Seniorin bzw. Senior und Jugendliche bzw. Jugendlicher**
Thema: Respekt / Hilfe
Kalenderwoche 46
(9. bis 13. November 20216)

Fotoshootings für die Gemeinde

Für verschiedene Kommunikationsmassnahmen plant die Gemeinde Wichtrach im Jahr 2026 mehrere Fotoshootings zu Alltagsthemen aus dem Gemeindeleben. Dafür werden Personen aus unterschiedlichen Altersgruppen gesucht, die bereit sind, als Modelle mitzuwirken.

Entschädigung und Organisation

Die Mitwirkung wird mit CHF 200.– pro Person entschädigt. Das genaue Datum des Shootings wird jeweils wetterbedingt erst rund eine Woche im Voraus festgelegt. Voraussetzung ist deshalb, dass die betreffende Kalenderwoche freigehalten werden kann.

Voraussetzungen und Einsatz

Vorkenntnisse sind keine erforderlich. Wichtig sind Interesse und Zuverlässigkeit. Der maximale Zeitaufwand beträgt rund zwei Stunden.

Interessiert?

Melden Sie sich bei Suena Hostettler, suena.hostettler@wichtrach.ch
Tel. +41 31 780 19 13

